

Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

4. Dezember 2017



Sicherheitsverbund Schweiz
Réseau national de sécurité
Rete integrata Svizzera per la sicurezza

1. Einleitung	4
2. Ziele des Nationalen Aktionsplans	8
3. Umschreibung der verwendeten Begriffe	10
4. Handlungsfelder	12
4.1 Wissen und Expertise	13
4.2 Zusammenarbeit und Koordination	16
4.3 Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen	19
4.4 Ausstieg (Disengagement) und Reintegration	20
4.5 Internationale Zusammenarbeit	22
5. Umsetzung, Finanzierung und Evaluation	24
6. Masterplan	26
7. Anhang	30

1. Einleitung

Die Thematik der Radikalisierung¹ und des gewalttätigen Extremismus hat national und international stark an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund im September 2015 die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet.² Diese wird seither Schritt für Schritt umgesetzt. Sie umfasst vier Handlungsfelder: Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge. Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist dem Handlungsfeld der Prävention zuzuordnen. Zusammen mit der Bestandsaufnahme von Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung des Sicherheitsverbunds Schweiz vom 6. Juli 2016, den drei Berichten der Task-Force TETRA³ und dem Aussenpolitischen Aktionsplan der Schweiz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vom April 2016 ist der vorliegende Nationale Aktionsplan Teil der Umsetzung dieser Strategie.⁴

Parallel zum Nationalen Aktionsplan ist ein Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus in Erarbeitung. So sollen künftig die Bemühungen der kommunalen und kantonalen Behörden zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus durch präventiv-polizeiliche Massnahmen auf Bundesebene ergänzt werden. Diese präventiv-polizeilichen Massnahmen sollen so ausgestaltet werden, dass sie komplementär und subsidiär zu den Massnahmen des Nationalen Aktionsplans wirken.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus geht die Gesell-

schaft als Ganzes an. Gefordert sind zahlreiche Behörden auf Gemeinde-, Kantons-, und Bundesebene, aber auch die Zivilgesellschaft. Die Zusammenarbeit und der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen diesen sowie mit ausländischen Stellen sind ebenfalls unerlässlich. Wenn die Sicherheits- und Strafbehörden einschreiten müssen, geht es meistens bereits um die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus. Mit gezielter Prävention soll verhindert werden, dass Straftaten geplant oder begangen werden.

Der Bund, die Kantone (Vorstände der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)), die Gemeinden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband) haben deshalb beschlossen, gemeinsam diesen Nationalen Aktionsplan zu erarbeiten und präventiv gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus vorzugehen sowie Massnahmen für den Ausstieg (Disengagement) und die Reintegration vorzuschlagen.

Dieser Nationale Aktionsplan bezieht sich auf alle Formen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus. Wie aus dem Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes von 2017 jedoch hervorgeht, steht die dschihadistisch motivierte Radikalisierung derzeit im Zentrum der Bedrohung.⁵ Die Ursachen einer Radikalisierung bis hin zum gewalttätigen Extremismus sind allerdings vielfältig. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat im Dezember 2015 einen Aktionsplan zur Verhinderung von gewalttätigem Ex-

¹ Es geht dabei um die Radikalisierung, die zu gewalttätigem Extremismus oder Terrorismus führen kann.

² Botschaft zur Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015, [BBJ 2015 7487](#).

³ **Terrorist Tracking**.

⁴ Task-Force TETRA (2015). [Erster Bericht vom Februar 2015](#).

Task-Force TETRA (2015). [Zweiter Bericht vom Oktober 2015](#).

Task-Force TETRA (2017). [Dritter Bericht vom April 2017](#).

Sicherheitsverbund Schweiz (2016). [Bestandsaufnahme der Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung des SVS vom Juli 2016](#).

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2016). [Aussenpolitischer Aktionsplan der Schweiz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus vom April 2016](#).

⁵ Nachrichtendienst des Bundes (2017). [Sicherheit Schweiz – Lagebericht 2017 des Nachrichtendienstes des Bundes](#).

tremismus publiziert. Darin werden zwei Ursachen unterschieden: *Push*-Faktoren (Bedingungen, die gewalttätigen Extremismus fördern, und der Kontext, aus dem dieser hervorgeht) und *Pull*-Faktoren (individuelle Motivationen und Prozesse, die eine Schlüsselrolle bei der Umwandlung von Ideen und Missständen in gewalttätige extremistische Aktionen spielen).⁶

Methodisch orientiert sich der Nationale Aktionsplan am Aktionsplan der Vereinten Nationen. Das heisst, es werden auf die Schweiz adaptierte Präventionsmassnahmen vorgeschlagen, die begünstigende (*Push*-) sowie beeinflussende (*Pull*-) Faktoren eindämmen sollen. Der Nationale Aktionsplan basiert auf einem interdisziplinären Ansatz. Die Massnahmen des Nationalen Aktionsplans sind auch in Kombination mit den bereits existierenden Massnahmen, Programmen, Initiativen der universellen, selektiven und indizierten Prävention in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration, Gewalt- und Kriminalprävention sowie Anti-Diskriminierung zu betrachten. Im Bereich der Integration beispielsweise wird aktuell das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer dahingehend angepasst, dass insbesondere die Integrationsanforderungen näher festgelegt werden und damit Werte klarer vermittelt werden können. Im Bereich der Anti-Diskriminierung arbeitet die Integrationsförderung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit verschiedenen generalpräventiven Instrumenten, die ebenfalls eine Wirkung auf die Verhinderung von Radikalisierung haben können. Gesamtschweizerisch und auf allen Staatsebenen werden bereits viele präventive Bemühungen unternommen. Diese Anstrengungen sind auch für die Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wichtig und deshalb weiterzuführen. Beispiele werden im Anhang aufgeführt, wobei die Liste nicht abschliessend ist.

Es wurde eine Bottom-up-Vorgehensweise gewählt, mit welcher Akteurinnen und Akteure aus verschiedenen Bereichen ihre Anliegen einbringen konnten. Im interdisziplinären Austausch und in Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen, kantonalen und nationalen Ebene sowie mit ausgewählten Personen aus der Zivilgesellschaft wurden konkrete Vorschläge in Form von Massnahmen ausgearbeitet. Die Geschäftsstelle des Delegierten für Bund und Kantone für den Sicherheitsverbund Schweiz koordinierte die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans.

Der Nationale Aktionsplan richtet sich an die politischen Behörden aller drei Staatsebenen sowie an operativ tätige Behörden und an die Zivilgesellschaft. Die zuständigen kantonalen Konferenzen (KKJPD, EDK, SODK), der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband werden in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechende Empfehlungen an die Kantone, Städte und Gemeinden abgeben. Die Finanzierung der einzelnen Massnahmen variiert je nach Massnahme, nach Kanton, nach Gemeinde und Stadt und hängt auch von bereits bestehenden Infrastrukturen und Massnahmen ab. Einige der im Nationalen Aktionsplan enthaltenen Massnahmen erfordern hingegen keine zusätzliche Finanzierung. Der Nationale Aktionsplan soll innerhalb von fünf Jahren umgesetzt und evaluiert sein (vgl. Kapitel 5).

Der Nationale Aktionsplan stellt eine Auswahl von Massnahmen dar, welche geeignet sind, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus zu verhindern und zu bekämpfen. Der Nationale Aktionsplan erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So wurde, gestützt auf Einschätzungen von Fachpersonen sowie aufgrund parallel laufender Arbeiten, auf Massnahmen betreffend ein nationales Gefangenenregister sowie zur Regelung finanzieller Transparenz

⁶ Vereinte Nationen (2015). *Plan of Action to Prevent Violent Extremism* vom 24. Dezember 2015 (A/70/674). Der Aktionsplan des UN-Generalsekretärs führt folgende Push- und Pull-Faktoren an: 1. Fehlende soziale und wirtschaftliche Perspektiven; 2. Marginalisierung und Diskriminierung; 3. Schlechte Regierungsführung, Verletzungen der Menschenrechte und des Rechtsstaats; 4. Lang anhaltende und nicht beigelegte Konflikte; 5. Radikalisierung in Gefängnissen; 6. Persönliche Laufbahn und Beweggründe; 7. Kollektive Viktimisierung und Unzufriedenheit; 8. Verfälschung und Missbrauch von Glaubenslehren und politischen Ideologien sowie Übertreibung ethnischer und kultureller Unterschiede; 9. Die Rolle von Führungspersonen und Netzwerken, einschliesslich neuer Kommunikationsmittel.

religiöser Gemeinschaften verzichtet. Religiös tätige Gemeinschaften (mit Ausnahme der Landeskirchen) sind grösstenteils privatrechtlich in Form von Vereinen (und teilweise in Stiftungen) organisiert. Eine verstärkte Aufsicht und Transparenz der finanziellen Mittel von religiös tätigen Vereinen würde eine Revision des Vereinsrechts bedingen. Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung des Bundes empfiehlt eine Eintragungspflicht ins Handelsregister für Vereine mit einem erhöhten Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung und die Führung einer Mitgliederliste für im Handelsregister eingetragene Vereine.⁷

⁷ Vgl. [«Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung»](#) vom Juni 2017. Im Rahmen der Folgearbeiten zum vierten Länderbericht der Financial Action Task-Force zur Schweiz wurde das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, dem Bundesrat u. a. einen Vernehmlassungsentwurf zur Prüfung einer Eintragungspflicht ins Handelsregister für Vereine mit einem erhöhten Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung sowie der Führung einer Mitgliederliste für im Handelsregister eingetragene Vereine zu unterbreiten.

2. Ziele des Nationalen Aktionsplans

Mit dem Nationalen Aktionsplan sollen praxistaugliche Voraussetzungen für die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen und im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten geschaffen werden. Diese sollen wie folgt erreicht werden:

Grundsatz: Kooperation und effektive Strukturen: Für die Prävention der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus ist eine institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit anzustreben, z. B. in Form von regelmässigen Runden Tischen. Diese auf lokaler Ebene (Kanton, Region, Stadt) entwickelte und von der politischen Ebene mitgetragene Strategie soll die Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure und das gemeinsame Vorgehen in der Prävention und der Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus definieren. Es wird empfohlen, Schulbehörden, Sozialbehörden und -dienste, Sozial- und Jugendarbeitende, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, psychiatrische Dienste, Polizei, Nachrichtendienst (je nach Kontext auf Stufe Bund und/oder Kantone), Staats- und Jugendanwaltschaft, Integrationsfachstellen und andere spezifische Fachstellen sowie je nach Situation das Umfeld der betroffenen Person einzubeziehen. So können problematische Entwicklungen und potenzielle Gewaltrisiken im Gesamtbild frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Interdisziplinäre Netzwerke sind ebenfalls wichtig, um die Reintegration eines Individuums zu unterstützen und die für den Ausstieg (Disengagement) nötigen Massnahmen zu koordinieren.

Koordination: Es ist ein rascher und koordinierter Informations- und Erfahrungsaustausch (vertikal und horizontal) zwischen den verschiedenen Akteuren zu gewährleisten.

Instrumente: Es sind geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen und Modelle für Arbeitsprozesse zu definieren, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zum gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu verhindern.

Einbezug und Unterstützung der Zivilgesellschaft: Das Engagement und die aktive Teilnahme an Initiativen und Projekten der Zivilgesellschaft sind für die Präventionsarbeit essenziell. Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen positive Entscheide, stärken das gesellschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl und

mildern Ängste, Unsicherheiten und Diskriminierungstendenzen oder bauen diese gar ab. Es liegt in der Gesamtverantwortung aller, Alternativen zu radikalen Denk- und Handlungsweisen und gewalttätigem Extremismus anzubieten. Für die künftige polizeiliche Kriminalprävention des Bundes ist eine Rahmenverordnung, gestützt auf Art. 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), geplant, damit der Bund in diesem Bereich Projekte der Zivilgesellschaft zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus finanziell unterstützen kann. Im Rahmen des Ausländergesetzes und des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes besteht schon heute die Möglichkeit, zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte finanziell zu unterstützen.

3. Umschreibung der verwendeten Begriffe

Bei den verwendeten Begriffen im Nationalen Aktionsplan handelt es sich um Arbeitsdefinitionen sowie um gesetzlich verwendete Begriffsbestimmungen. Sie werden wie folgt umschrieben:

Terroristische Aktivitäten: «(...) Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.» (Art. 19 Abs. 2 Ziff. a des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst).

Gewalttätig-extremistische Aktivitäten: «(...) Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.» (Art. 19 Abs. 2 Ziff. e des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst).

Radikalisierung: Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen.⁸

Ausstieg: Ausstieg ist der Prozess, durch welchen eine Person aufhört eine gewalttätige extremistische Bewegung zu unterstützen.⁹

Reintegration: Reintegration bezieht sich auf die Wiederherstellung von sozialer, familiärer und gemeinschaftlicher Bindung und die positive Teilnahme an der Gesellschaft.¹⁰

⁸ The Nordic Council of Ministers (2017). *The Nordic Safe Cities Guide*, Seite 11.

⁹ Berger, J.M (2016): Promoting Disengagement from Violent Extremism. *The International Centre for Counter-Terrorism – The Hague* 7 (5), Seite 3.

¹⁰ Georgia Holmer und Adrian Shtuni (2007): Returning Foreign Fighters and the Reintegration Imperative. *Special Report 402: United States Institute of Peace*, Seite 2.

4. Handlungsfelder

Die Massnahmen sind in fünf verschiedenen Handlungsfeldern gruppiert. Konkrete Beispiele zu den Massnahmen befinden sich im Anhang.

Fundiertes Wissen und Informationen über das Phänomen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus sind essenziell, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Diese Massnahmen sind im Handlungsfeld *Wissen und Expertise* enthalten.

Im Handlungsfeld *Zusammenarbeit und Koordination* geht es um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie um die Verbesserung der Koordination der Prävention, damit sie zielgerichteter sind.

Das Handlungsfeld *Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen* umfasst Massnahmen zum Demokratieverständnis, zur Partizipation und zum Engagement in der Gesellschaft sowie zur Stärkung der (Medien-)Kompetenz.

Das Handlungsfeld *Ausstieg (Disengagement) und Reintegration* bezieht sich auf unterstützende Massnahmen zur Abkehr von gewalttätigem Extremismus und der Förderung der Wiedereingliederung einer Person innerhalb und ausserhalb des Strafverfahrens.

Im Handlungsfeld *Internationale Zusammenarbeit* geht es um den internationalen Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, um dem grenzüberschreitenden und internationalen Phänomen möglichst effektiv zu begegnen.

Die Massnahmen und Empfehlungen sollen genderspezifisch und zielgruppengerecht umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, Kinder, Jugendliche und Frauen als wichtige Akteurinnen und Akteure der Prävention zu unterstützen und zu stärken.

4.1 Wissen und Expertise

Massnahme 1: Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz

Voraussetzung für zielgerichtete und effektive Prävention sind Kenntnisse über Ursachen und Kontext von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Deshalb sind Grundlagen- und praxisorientierte Forschung und Studien zu Ursachen, über aktuelle Entwicklungen in der Schweiz und zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu unterstützen. Die wissenschaftlichen Projekte berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Ihre Finanzierung kann im Rahmen der üblichen Förderungsinstrumente und Verfahren beantragt werden (z. B. Ressortforschung, Schweizerischer Nationalfonds-Projekte).

- *Zielgruppe*¹¹: Behörden, Fachpersonen.
- *Operative Umsetzung*¹²: Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen), Bund, Kantone.
- *Politische Verantwortlichkeit*¹³: Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen), Bund, Kantone.
- *Finanzierung*¹⁴: Bund, Kantone, Stiftungen, Fonds.

Massnahme 2: Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen

In Aus- und Weiterbildungen setzen sich Fachpersonen mit dem Thema Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus auseinander und werden sensibilisiert, Zeichen und Gefahren einer Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln, um eine zunehmende Radikalisierung zu verhindern und um gegebenenfalls mit möglichen radikalisierten Personen umgehen zu können.

11 Zielgruppe: Gruppe von Personen, die mit der jeweiligen Massnahme erreicht werden und auf welche die Umsetzung dieser Massnahme einen Einfluss haben soll.

12 Operative Umsetzung: Akteure, die die Massnahmen umsetzen.

13 Politische Verantwortlichkeit: zuständige Behörde/Stelle/Konferenz/Verband, die die Umsetzung der Massnahmen fördern und unterstützen. Bei interdisziplinären Massnahmen können auch mehrere Behörden/Stellen zuständig sein.

14 Finanzierung: zuständige Behörde/Stelle, die die Umsetzung der Massnahme finanziert.

- *Zielgruppe:* Jugend- und (Schul-)Sozialarbeitende, Lehrpersonen, Lehrverantwortliche von Lehrbetrieben, Personal des Justizvollzugs, Polizei, Nachrichtendienst, Jugend- und Staatsanwaltschaft, Jugendrichter/innen, Asyl- und Migrationsbehörden, Einwohnerdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Gerichte, Berufsbeistände, Berufspersonal der Armee und des Bevölkerungsschutzes.
- *Operative Umsetzung:* Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen), Institute in Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich mit der Radikalisierungsthematik befassen.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen), Institute in Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich mit der Radikalisierungsthematik befassen.
- *Finanzierung:* Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bildungsinstitutionen und bei den Teilnehmenden, die an den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- *Operative Umsetzung:* religiös tätige Betreuungspersonen, Hochschulen, Behörden, Institutionen.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Ausbildungsangebot: Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen – im Rahmen der Hochschulautonomie).
- *Finanzierung:* Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bildungsinstitutionen und bei den Teilnehmenden, die an den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen; sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich an private Stiftungen zu wenden (u. a. mit Unterstützung der jeweiligen Bildungsinstitutionen), um Stipendien zu beantragen.

Massnahme 4: Ausbildung Betreuungspersonal in den Bundeszentren und den kantonalen Zentren für Asylsuchende

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bietet in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) Ausbildungen für das Betreuungspersonal in den Bundeszentren an, um einen Radikalisierungsprozess frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Die Ausbildung umfasst Massnahmen zur Früherkennung, Schulung der Risikoindikatoren und einen homogenen Ablaufprozess bei Verdacht auf eine Radikalisierung. Diese Ausbildung könnte ebenfalls in den kantonalen Zentren mit den dort tätigen Organisationen und privaten Betreuungspersonen durchgeführt werden. Das Staatssekretariat für Migration und der Nachrichtendienst des Bundes können die kantonalen Partnerbehörden mit guten Praktiken dabei unterstützen. Diese Ausbildungen sollen von den kantonalen Behörden auch für das Strafvollzugspersonal angeboten werden.

- *Zielgruppe:* Asylbetreuungspersonal sowie Sicherheitspersonal, Rechtsvertretungen (in kantonalen Zentren), Nichtregierungsorganisationen und weitere Dritte, insbesondere von der Zivilgesellschaft, die mit Aufgaben zur Sicherstellung

Massnahme 3: Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen

Die Tätigkeiten von religiös tätigen Betreuungspersonen in öffentlichen Institutionen wie in Gefängnissen und Spitälern sind an gewisse Voraussetzungen geknüpft, u. a. oft an das Vorweisen einer anerkannten Ausbildung. Damit auch religiös tätige Betreuungspersonen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften seelsorgerische Funktionen wahrnehmen können, sind – im Rahmen der Hochschulautonomie – entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote zu schaffen. Diese werden von öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Strafvollzugsanstalten etc. anerkannt.¹⁵

- *Zielgruppe:* religiös tätige Betreuungspersonen.

¹⁵ Als Voraussetzung für die Teilnahme sollen Hochschulen, die entsprechende Aus- und Weiterbildungen anbieten, vorerst auch ausländische Diplome, u. a. in islamischer Theologie, anerkennen. Denn in der Schweiz besteht gegenwärtig kein entsprechendes Angebot für eine solche Grundausbildung. Der Bundesrat hält zudem in seinem Antwortschreiben auf das Postulat 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» von Maja Ingold vom 6. Juli 2016 fest, dass «(...) weiterer Klärungsbedarf betreffend religiöse Betreuungspersonen besteht.» Der Bundesrat wird das Gespräch mit den Kantonen diesbezüglich suchen und einen entsprechenden Bericht ausarbeiten. Grundsätzlich liegen in Bildungsfragen die Kompetenzen bei den Kantonen.

des Betriebs der Zentren betraut werden, sowie zusätzlich das kantonale Strafvollzugspersonal.

- *Operative Umsetzung:* bei Bundeszentren durch den NDB und das SEM; bei kantonalen Zentren könnte die Umsetzung durch die kantonalen Partner des NDB und des SEM in jeweiliger Zusammenarbeit erfolgen.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Bund (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)) und Kantone (kantonal verantwortliche Behörde im Bereich Asyl mit Unterstützung der SODK und KKJPD für den Strafvollzugsbereich), Gemeinden, Städte.
- *Finanzierung:* Ausbildung Bundeszentren: SEM, auf kantonaler Ebene: verantwortliche Behörden in diesem Bereich.

Massnahme 5: Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen

Die kommunalen und kantonalen Behörden sensibilisieren und schulen Verantwortliche und Schlüsselpersonen von Sport-, Kultur-, und Freizeitvereinen zur Thematik der Gewaltprävention, Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus. Sie entwickeln ein Bewusstsein für Zusammenhänge zwischen gefährdeten Gruppen und problematischen Radikalisierungstendenzen, versuchen aufzuklären und Wissen und Information weiterzugeben.

- *Zielgruppe:* Mitarbeitende der Sozial- und Jugendarbeit, Schlüsselpersonen der Sport-, Kultur- und Freizeitvereine.
- *Operative Umsetzung:* zuständige kommunale oder kantonale Behörde oder Fachstellen für die Schulung.
- *Politische Verantwortlichkeit:* zuständige kommunale oder kantonale Behörde(n) und/oder Fachstellen für die Schulung.
- *Finanzierung:* Kantone, Gemeinden, Städte und Vereine.

Massnahme 6: Informationen zu Religionsfragen

Staatliche Anlaufstellen und Partnerorganisationen geben Auskunft zu religionsbezogenen Fragen.

- *Zielgruppe:* nationale, kantonale und kommunale Behörden, Glaubensgemeinschaften, Bevölkerung.
- *Operative Umsetzung:* bereits bestehende Anlaufstellen.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Bund, Kantone, Städte.
- *Finanzierung:* Bund, Kantone, Städte und Partnerorganisationen.

Massnahme 7: Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung

Instrumente zur Früherkennung von Anzeichen einer Radikalisierung können die zuständigen Fachstellen bei der Klärung der tatsächlichen Gefährdung und Einleitung weiterer Schritte unterstützen.

- *Zielgruppe:* Personen mit Hinweisen auf mögliche Radikalisierungstendenzen.
- *Operative Umsetzung:* Fachpersonen, Fachstellen, Jugendämter, Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Straf- und Massnahmenvollzug, Polizei.
- *Politische Verantwortlichkeit:* KKJPD, SODK, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).
- *Finanzierung:* zuständige Amtsstellen der Kantone, Gemeinden, Städte.

Massnahme 8: Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug¹⁶

Im Justizvollzug sind bestehende Instrumente zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement zu stär-

¹⁶ Der Fachaustausch zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug wird separat geregelt, er ist ein Projekt des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) unter Federführung der KKJPD. In Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen des Justizvollzugs wird in diesem Rahmen ein Grundlagenpapier mit Empfehlungen für die Kantone verfasst, welches der KKJPD im Frühjahr 2018 vorgelegt werden soll.

ken, weiterzuentwickeln und in entsprechenden Aus- und Weiterbildungen zu vermitteln.

- **Zielgruppe:** Insassinnen und Insassen aller Institutionen des Freiheitsentzugs und Personen, die zu einer strafrechtlichen Sanktion verurteilt wurden.
- **Operative Umsetzung:** Justizvollzug, forensische Forschung.
- **Politische Verantwortlichkeit:** KKJPD, Strafvollzugskonkordate, Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ).
- **Finanzierung:** kantonale Justiz- und Polizeidepartemente.

Massnahme 9: Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb

Lehrmittel und pädagogisches Material sowie Projekte zur Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus für den schulischen und ausserschulischen Bereich sollen dazu anregen, den respektvollen Dialog, offene Diskussionen sowie kritisches Denken zu fördern.

- **Zielgruppe:** Schüler und Jugendliche, Lehrpersonen, Jugend- und Sozialarbeitende, Fachstellen.
- **Operative Umsetzung:** Fachstellen, Organisationen und Verlage, die pädagogisches Material herstellen und verbreiten.
- **Politische Verantwortlichkeit:** schulischer Kontext: EDK, ausserschulischer Kontext: SODK.
- **Finanzierung:** schulischer Kontext: Kantone, ausserschulischer Kontext: Kantone.

4.2 Zusammenarbeit und Koordination

Massnahme 10: Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus

Fachstellen bieten verschiedene Dienstleistungen an. Sie dienen zur Früherkennung von möglicher Radikalisierung, beraten das Umfeld und intervenieren

gezielt, um Extremismus und Gewaltbereitschaft abzuwenden. Sie sind gut vernetzt, damit sie je nach Problematik die Anfrage an die entsprechende Stelle weiterleiten können. Bei einer Anfrage aus einer anderen Stadt oder Gemeinde oder einem anderen Kanton muss die jeweilige Fachstelle dennoch die zuständigen Behörden dieses Kantons bzw. dieser Stadt oder Gemeinde kennen, damit der jeweilige Fall lokal weiter betreut werden kann.

Jeder Kanton kommuniziert deshalb auf der Internetseite ch.ch die zu kontaktierende (eigene oder regionale) Fachstelle. Städte, Gemeinden und Kantone, die über keine eigene Fachstelle verfügen, können mit bereits bestehenden Fachstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen.¹⁷

- **Zielgruppe:** Bevölkerung, Angehörige, Familien, Lehrpersonen, Jugend- und Sozialarbeit, Vereine, Behörden.
- **Operative Umsetzung:** bereits definierte Stellen oder städtische und kantonale Ansprechstellen, z. B. im Bereich der Gewaltprävention.
- **Politische Verantwortlichkeit:** politische Ebene der Kantone, Gemeinden, Städte.
- **Finanzierung:** Kantone, Gemeinden, Städte oder Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Fachstellen.

Massnahme 11: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinde und Stadt mit Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen sind zu intensivieren und zu institutionalisieren. Ein systematischer und partizipativer Einbezug in institutionelle Strukturen und Entscheidungsprozesse ist sicherzustellen. Für diesen gezielten partnerschaftlichen Einbezug und die Partizipation sollen die Gemeinden, Städte und Kantone Strategien erarbeiten.

¹⁷ Je nach Grösse und regionaler Funktion eines Kantons, einer Gemeinde bzw. einer Stadt wird empfohlen, eine Fachstelle einzurichten mit dem Auftrag der Beratung, Abklärung und Wissensvermittlung.

- *Zielgruppe:* Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereine, Fachpersonen, Hilfswerke und religiös tätige Organisationen.
- *Operative Umsetzung:* lokale Behörden.
- *Politische Verantwortlichkeit:* kantonale und kommunale Behörden.
- *Finanzierung:* Kantone, Gemeinden, Städte.

Massnahme 12: Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen¹⁸

Der interreligiöse Dialog zwischen den verschiedenen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen findet regelmässig statt im Bestreben, den Religionsfrieden zu wahren sowie ein gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Anliegen und Herausforderungen zu schaffen. Die Organisation dieses Austausches kann von Seiten der kantonalen und kommunalen Behörden unterstützt werden.

- *Zielgruppe:* anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen.
- *Operative Umsetzung:* anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen.
- *Politische Verantwortlichkeit:* anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen.
- *Finanzierung:* anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen, gegebenenfalls Unterstützung der Kantone.

Massnahme 13: Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei

Bei den städtischen und/oder kantonalen Polizeiorganen sind die Vernetzung, der Aufbau von guten Beziehungen und das Vertrauen zu ausländischen Gemeinschaften und verschiedenen Vereinigungen zu intensivieren. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf die Kontaktpflege zu (Kultur-)Vereinen und Organisationen (z. B. Asylorganisationen) gelegt werden.

Auf diese Weise sollen ein beidseitiges Vertrauen aufgebaut, das Netzwerk gepflegt und sicherheitspolitische Anliegen diskutiert werden können. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Modell des polizeilichen «Brückenbauers» zweckmässig sein.

- *Zielgruppe:* Kulturvereine, Organisationen und Minderheiten.
- *Operative Umsetzung:* Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP), Regionalpolizeikorps.
- *Politische Verantwortlichkeit:* KKJPD, Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).
- *Finanzierung:* zuständige kantonale oder städtische Polizeidirektion.

Massnahme 14: Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements

Das behörden- und institutionsübergreifende kantonale Bedrohungsmanagement, meistens unter der Führung der Polizei, soll das Gefährdungspotenzial bei einzelnen Personen oder Gruppen frühzeitig erkennen, dieses einschätzen und schliesslich mit geeigneten Massnahmen entschärfen. Es ist darauf zu achten, dass die Themengebiete Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus in das Bedrohungsmanagement aufgenommen werden. Damit Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus interdisziplinär angegangen werden können, müssen allenfalls noch zusätzliche Partnerinnen und Partner beziehungsweise zusätzliches Wissen einbezogen werden.

- *Zielgruppe:* Personen mit Gefährdungspotenzial.
- *Operative Umsetzung:* Polizei, mit Einbezug weiterer zentraler kantonalen und städtischer Behörden/Stellen, Schweizerisches Polizei-Institut (SPI) (Kursangebot ab 2018).
- *Politische Verantwortlichkeit:* KKJPD respektive Kantone, KSSD.

¹⁸ Je nach kantonomer Regelung organisieren sich Religionsgemeinschaften als privatrechtliche Vereine oder als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften. Letztere verfügen im Gegensatz zu privatrechtlichen Vereinigungen über hoheitliche Rechte wie etwa das Recht auf Steuerbezug und den erleichterten Zugang zu öffentlichen Institutionen wie Schulen, Spitälern und Gefängnissen. Entsprechend enger ist die Kooperation mit dem Staat.

- *Finanzierung*: zuständige kantonale oder städtische Polizeidirektion.

Massnahme 15: Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden

a) Gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen und Persönlichkeitsprofilen zwischen Bundesbehörden und kantonalen sowie kommunalen Behörden

Für den Austausch der Information zwischen der Bundesbehörde, welche verwaltungspolizeiliche Massnahmen erlässt, und den für die kriminalpräventiven Aufgaben oder Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufgaben zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie zwischen diesen Behörden untereinander ist eine ausdrückliche, formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. In der Vorlage für präventiv-polizeiliche Massnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung ist eine solche gesetzliche Grundlage vorgesehen.

- *Zielgruppe*: Fachpersonen.
- *Operative Umsetzung*: Bundesamt für Polizei (fedpol), kantonale Behörden (Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schulbehörden, Jugend- und Staatsanwaltschaften, Jugendrichter/innen, Jugendämter und Sozialdienste, Integrationsfachstellen, Einwohner- und Migrationsbehörden, Justizvollzug).
- *Politische Verantwortlichkeit*: Bund (EJPD).
- *Finanzierung*: keine zusätzlichen Ressourcen notwendig.

b) Innerkantonaler horizontaler und vertikaler Informationsaustausch (Wegleitung)

Jeder Kanton prüft in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten, ob und inwieweit der horizontale und vertikale Informationsaustausch unter den betreffenden Akteuren auf kommunaler und kantonomer Ebene zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus nach dem kantonalen Datenschutzgesetz und der zu berücksichtigenden Fachgesetzen hinreichend abgedeckt ist. Er erstellt basierend darauf eine Wegleitung, welche auch den Informationsaustausch mit nicht staatlichen Akteuren thematisieren beziehungsweise definieren kann.

- *Zielgruppe*: Fachpersonen.
- *Operative Umsetzung*: Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schulbehörden, Jugend- und Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Sozialdienste, Integrationsfachstellen, Justizvollzug, kantonale Datenschutzbeauftragte.
- *Politische Verantwortlichkeit*: Kanton, Gemeinde, Stadt.
- *Finanzierung*: keine zusätzlichen Ressourcen notwendig.

Massnahme 16: Bezeichnung einer nationalen Koordinationsstelle

Eine nationale Koordinationsstelle ist für den Wissens- und Erfahrungstransfer zur Thematik der Radikalisierung und zum gewalttätigen Extremismus zuständig. Diese informiert Fachpersonen über Literatur, Konzepte, Broschüren, Weiterbildungsveranstaltungen, bereitet vorhandene Materialien auf und organisiert Anlässe für Fachpersonen von allen Staatsebenen. Die Nationale Koordinationsstelle fördert die Vernetzung unter den Akteuren aller Staatsebenen und mit der Zivilgesellschaft. Sie kann nach Bedarf unterstützend bei der Umsetzung der Massnahmen wirken. Sie koordiniert das Nationale Impulsprogramm und das jährliche Monitoring zur Umsetzung der Massnahmen. Mit fachlicher Unterstützung evaluiert sie die Projektanträge, über deren Anschubfinanzierung die strategische Begleitgruppe und das politische Aufsichtsorgan entscheiden.

Die Nationale Koordinationsstelle bereitet Informationen über Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus für die Bevölkerung auf. Diese werden auf der Internetseite ch.ch aufgeschaltet.

- *Zielgruppe*: kommunale, kantonale und nationale Fachpersonen und Verantwortliche, die sich mit Gewaltprävention, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus beschäftigen.
- *Operative Umsetzung*: nationale Koordinationsstelle, mit fachlicher Unterstützung des Bundes, der Kantone (EDK, SODK, KKJPD), Gemeinden (Gemeindeverband) und Städte (Städteverband), strategische Begleitgruppe.

- *Politische Verantwortlichkeit*: politisches Aufsichtsorgan (EJPD, EDK, SODK, KKJPD, Gemeindeverband, Städteverband).
- *Finanzierung*: Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz, Schweizerische Kriminalprävention (KKJPD), Impulsprogramm.

Massnahme 17: Nationales Impulsprogramm

Das Nationale Impulsprogramm hat zum Ziel, Projekte zur Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan enthaltenen Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in den nächsten fünf Jahren zu unterstützen. Mit dem auf fünf Jahre befristeten Impulsprogramm ermöglicht der Bund eine finanzielle Unterstützung von neuen sowie bestehenden Projekten, die von der kantonalen und kommunalen Ebene sowie der Zivilgesellschaft initiiert werden.

- *Zielgruppe*: kommunale, kantonale und nationale Fachpersonen und Verantwortliche, die im Bereich der Gewaltprävention, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus tätig sind.
- *Operative Umsetzung*: nationale Koordinationsstelle, strategische Begleitgruppe.
- *Politische Verantwortlichkeit*: politisches Aufsichtsorgan.
- *Finanzierung*: Bund (befristete finanzielle Mittel für das Impulsprogramm).

4.3 Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen

Massnahme 18: Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierungen¹⁹

a) Ausserschulisch

Ausbau bestehender oder Schaffung neuer Projekte mit dem Ziel, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Welt kritisch betrachten, sich ihr eigenes

Urteil bilden, als aufgeklärte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger handeln, auch im Internet und in den sozialen Netzwerken.

- *Zielgruppe*: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern.
- *Operative Umsetzung*: Jugendarbeit, Elternbildungs- und Elternberatungsstellen sowie Elternorganisationen, für die Kinder- und Jugendpolitik zuständige Instanzen, Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft.
- *Politische Verantwortlichkeit*: Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), SODK.
- *Finanzierung*: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Kantone, Private (z. B. Stiftungen).

b) Schulisch

- Bildung in aktiver Bürgerschaft durch die Vermittlung von konkretem und praktischem Wissen über die Demokratie und die Menschenrechte.
- Medienschulung mit dem Ziel der Entwicklung einer Analysefähigkeit bei den Schülerinnen und Schülern, dank welcher sie kritisch an Medien- und Kommunikationsinstrumente herangehen können.
- Religionsunterricht zur Vermittlung von Wissen über die wichtigsten Religionen.
- *Zielgruppe*: Kinder und Jugendliche.
- *Operative Umsetzung*: Schulen.
- *Politische Verantwortlichkeit*: EDK.
- *Finanzierung*: Kantone.

c) Gesamtgesellschaftlich

Bund und Kantone unterstützen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) den Auf- und Ausbau von Beratungsstellen für Opfer von Diskriminierung in allen Kantonen. Erfahrungen von Diskriminierung und Ausgrenzung, Marginalisierung, Verletzung der Menschenrechte und kollektive Vikti-

¹⁹ Hier ist auf die Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom 19. Mai 2016 zu verweisen (<http://www.sodk.ch/fachbereiche/kinder-und-jugend/>). Die Empfehlungen heben die Rahmenbedingungen hervor, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Fähigkeit zum Zusammenleben, ihr gesellschaftliches Engagement, ihre Kreativität und Selbstständigkeit zu entwickeln und damit zu unabhängigen und sozial verantwortlichen Personen heranzuwachsen.

misierung sind anerkannte potenziell radikalisierungsfördernde Faktoren.

- *Zielgruppe*: potenzielle Opfer von Diskriminierung.
- *Operative Umsetzung*: zuständige Bundes- und Kantonsstellen, Integrationsfachstellen und private Trägerschaften.
- *Politische Verantwortlichkeit*: SEM, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, kantonale Behörden.
- *Finanzierung*: Bund, Kantone, private Trägerschaften.

Massnahme 19: Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte

Kindern und Jugendlichen, die Krisensituationen oder schwierigen Umständen ausgesetzt sind, werden freiwillige Beratungs- oder Unterstützungsleistungen angeboten (nicht von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet, aber von geschulten Fachpersonen begleitet oder organisiert). Die Finanzierung dieser Leistungen und der Zugang dazu werden verbindlich geregelt.²⁰

- *Zielgruppe*: Kinder und Jugendliche, die mit destabilisierenden Erlebnissen umgehen müssen.
- *Operative Umsetzung*: kantonale und kommunale Kinder- und Jugendhilfestellen, Sozialdienste, Sozialämter, Migrationsbehörden sowie andere Fachstellen.
- *Politische Verantwortlichkeit*: SODK.
- *Finanzierung*: Kantone.

Massnahme 20: Verhinderung von Radikalisierung, insbesondere via Internet, mittels Gegennarrativen und alternativen Narrativen

Personen, die im Internet gewaltextremistisches Propagandamaterial suchen oder darauf stossen, müssen andere Sichtweisen und Gegenargumente finden können, um eine kritische Einstellung zu bewahren und eine positive Identität aufzubauen. Die Erarbeitung und aktive Verbreitung von Gegennarrativen und/oder alternativen Narrativen im Internet und auch ausser-

halb stützen sich auf Initiativen aus der Zivilgesellschaft und beziehen soweit wie möglich Personen aus dem Zielpublikum ein.

- *Zielgruppe*: Personen, insbesondere Jugendliche, die im oder ausserhalb des Internets mit Propagandamaterial in Kontakt kommen oder potenziell in Kontakt kommen könnten.
- *Operative Umsetzung*: Organisationen der Zivilgesellschaft.
- *Politische Verantwortlichkeit*: Bund (Plattform Jugend und Medien des BSV), Kantone, Gemeinden, Städte.
- *Finanzierung*: Pilotphase, finanziert durch BSV, anschliessend Kantone, Gemeinden, Städte, Nichtregierungsorganisationen und Private (Anbieter von Internetdiensten und Sozialen Medien).

4.4 Ausstieg (Disengagement) und Reintegration

Massnahme 21: Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration

a) Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz

Für den Umgang mit Einzelfällen (Case Management) ist es unabdingbar, über einen Referenzkatalog mit möglichen Massnahmen (einschliesslich Zuständigkeiten und Verfahren zur Zusammenarbeit) zu verfügen, die einerseits in den forensisch-psychiatrisch/psychologischen und andererseits in den sozialpädagogischen Bereich fallen. Diese Massnahmen sollten bei radikalisierten Personen im Strafverfahren, im Strafvollzug (einschliesslich Bewährung) oder auch ausserhalb dieser zur Anwendung kommen; sie berücksichtigen dabei die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die Massnahme 14 zum Konzept des Bedrohungsmanagements ist Bestandteil davon und dient als Schnittstelle zu den Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienst) bei einem Verdacht auf eine geplante Straftat. Ausserdem soll der Katalog die vom Bund geplanten präventiv-polizeilichen Massnahmen (z. B. Reisedokumentensperre, Meldepflicht bei Polizeistelle; vgl. Massnahme 15a) sowie eine Massnahme im Sinne eines Mentorings enthalten.

- **Zielgruppe:** Alle Personen, die als radikalisiert gelten, unabhängig davon, ob sie sich in einem Strafverfahren oder im Strafvollzug befinden oder nicht.
- **Operative Umsetzung:** Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden, psychiatrische forensische Kliniken/Kinder- und Jugendforensische Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Berufsbeistände, Fachstellen, KKPKS, fedpol, Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ).
- **Politische Verantwortlichkeit:** Bund, KKJPD, SODK, KOKES, Schweizerischer Städteverband.
- **Finanzierung:** Bund, Kantone.

b) Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche

Als radikalisiert geltende Kinder und Jugendliche brauchen spezifische Interventionen und eine Betreuung, die sich von jener für Erwachsene unterscheiden und so früh wie möglich erfolgen muss. Die Sektion für Kinder- und Jugendforensik der Schweizerischen Fachgesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) erarbeitet deshalb einen Katalog mit spezifischen Massnahmen für den Ausstieg, der von den Diensten der Kinder- und Jugendforensik der kantonalen psychiatrischen Kliniken verwendet wird. Die Massnahmen sollen auf einem interdisziplinären Ansatz basieren und auf Anfrage einer für den Bereich zuständigen kantonalen Behörde auch ausserhalb eines Strafverfahrens zur Anwendung kommen.

- **Zielgruppe:** Kinder und Jugendliche, die als radikalisiert gelten, unabhängig davon, ob sie sich in einem Strafverfahren befinden oder nicht, und unabhängig vom Radikalisierungsgrad.
- **Operative Umsetzung:** Kinder- und Jugendforensische Dienste der kantonalen psychiatrischen Kliniken, sozialpädagogischer Bereich.
- **Politische Verantwortlichkeit:** Sektion für Kinder- und Jugendforensik der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (SGFP).
- **Finanzierung:** Kantone.

Massnahme 22: Zuständige Behörde für die Behandlung radikalisierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug

Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug und ausserhalb eines Strafverfahrens fehlt es an einer Rechtsgrundlage, um radikalisierten Personen sozialpädagogische Massnahmen zur Förderung ihrer Wiedereingliederung aufzuerlegen. Jeder Kanton soll deshalb eine Behörde bezeichnen, die freiwillige Reintegrationsmassnahmen anbieten kann (s. Massnahme 21a). Im Rahmen des Übergangsmanagements des Straf- und Massnahmenvollzugs soll eine Vernetzung mit dieser Stelle stattfinden.

- **Zielgruppe:** radikalisierte Personen, denen von den Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden keine Massnahmen auferlegt werden können.
- **Operative Umsetzung:** Behörde, die von jedem Kanton bezeichnet wird.
- **Politische Verantwortlichkeit:** SODK, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), KKJPD.
- **Finanzierung:** Kantone.

Massnahme 23: Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen

Erarbeitung eines Leitfadens, der Fachpersonen im Umgang mit konkreten Fällen unterstützen soll. Darin ist insbesondere aufzuführen, wie bei der Begleitung und Beratung der Familien und Angehörigen radikalisierten Personen vorzugehen ist.

- **Zielgruppen:** Familien und Angehörige von radikalisierten Personen sowie Fachpersonen, die mit konkreten Fällen zu tun haben.
- **Operative Umsetzung:** Kantonale Kinderschutz- und Sozialstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste und Sozialbehörden.
- **Politische Verantwortlichkeit:** SODK, SKOS, KOKES.
- **Finanzierung:** SODK, KOKES.

Massnahme 24: Aufbau eines nationalen Expertenpools für den Ausstieg und die Reintegration

Die Umsetzung der verschiedenen Ausstiegs- und Reintegrationsmassnahmen auf lokaler Ebene muss sich auf nationales und internationales Expertenwissen stützen sowie auf wissenschaftliche Studien zu dieser Thematik. Zu diesem Zweck soll ein nationaler Expertenpool eingerichtet werden, der den Behörden/Vollzugsinstanzen einen Referenzrahmen bietet sowie das nötige Fachwissen bereitstellt und dabei die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt. Die Expertinnen und Experten verfügen über das erforderliche Wissen, um die mit der Reintegration von radikalisierten Personen beauftragten Behörden/Instanzen zu unterstützen und zu beraten.

- *Zielgruppe:* alle radikalisierten Personen, unabhängig davon, ob sie sich in einem Strafverfahren befinden oder nicht.
- *Operative Umsetzung:* Expertinnen und Experten aus dem psychiatrischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich sowie aus den Gebieten Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Religionen, Integration oder Strafvollzug, nationale Koordinationsstelle.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Bund.
- *Finanzierung:* Bund (Impulsprogramm).

4.5 Internationale Zusammenarbeit

Massnahme 25: Internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch

Über den nationalen Wissenstransfer hinaus gilt es, zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, Informationen und Erfahrungen auch im internationalen Rahmen auszutauschen – so sind bereits diverse gute Praktiken aus dem Ausland in die Massnahmen des Nationalen Aktionsplans eingeflossen. Hier sind Akteure auf allen Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden und Städte) sowie auch Fachpersonen von Universitäten oder anderen Institutionen aufgefordert, aktiv mitzuwirken.

- *Zielgruppen:* Fachpersonen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten sowie auch von Universitäten oder anderen Institutionen.

- *Operative Umsetzung:* Bund, Kantone, Gemeinden, Städte, nationale Koordinationsstelle.
- *Politische Verantwortlichkeit:* Zugang zu und Mitgliedschaft in internationalen Foren ist eigenständig sicherzustellen, Bund, Kantone, Gemeinden, Städte.
- *Finanzierung:* Akteure sind für die nötigen finanziellen Ressourcen selber zuständig.

Massnahme 26: Aussenpolitisches Engagement zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus

Mit ihrem aussenpolitischen Engagement trägt die Schweizer Aussenpolitik dazu bei, Ursachen und Bedingungen von gewalttätigem Extremismus anzugehen. Das Ansetzen an dessen unmittelbaren und strukturellen Ursachen erfordert ein langfristiges und nachhaltiges Engagement in Konflikt-, Transitions- und fragilen Kontexten für die Verringerung von Armut, dem Abbau von Konfliktursachen sowie der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Dazu bedient sich die Schweiz insbesondere ihrer bewährten Instrumente in den Bereichen menschliche Sicherheit, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Sicherheit. Zudem trägt die Schweiz in den Vereinten Nationen sowie durch ihre Beteiligung in multilateralen und (sub-)regionalen Foren und Organisationen dazu bei, Politiken, Standards und gute Praktiken zur Prävention von gewalttätigem Extremismus zu entwickeln. Dieses aussenpolitische Engagement der Schweiz wird im «Aussenpolitischen Aktionsplan zur Prävention von gewalttätigem Extremismus» vom April 2016 detailliert aufgezeigt.

- *Zielgruppe:* Internationale Organisationen, multilaterale Foren, andere Staaten, Nichtregierungsorganisationen.
- *Operative Umsetzung:* Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).
- *Politische Verantwortlichkeit:* EDA.
- *Finanzierung:* EDA.

5. Umsetzung, Finanzierung und Evaluation

Die im Nationalen Aktionsplan aufgeführten Massnahmen sollen von den definierten Behörden in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft umgesetzt und finanziert werden (vgl. Kapitel 2 und 4 und Auflistung Kapitel 6). Die Nationale Koordinationsstelle fördert die Vernetzung zwischen den zuständigen Akteurinnen und Akteuren, den Wissenstransfer und die Verbreitung von Materialien zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird von der Nationalen Koordinationsstelle, der strategischen Begleitgruppe und des politischen Aufsichtsorgans begleitet. Damit ist auch gewährleistet, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Akteurinnen und Akteure respektiert werden.

Das auf fünf Jahre befristete Impulsprogramm des Bundes erlaubt die finanzielle Unterstützung von bestehenden und neuen Projekten, die von den Kantonen, den Gemeinden, den Städten und der Zivilgesellschaft initiiert werden (vgl. Massnahme 16 und 17).

Der Nationale Aktionsplan soll in fünf Jahren umgesetzt sein. Innerhalb dieses Zeitraums wird eine Evaluation in Auftrag gegeben, um die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen.

6. Masterplan

Massnahme	Politische Verantwortlichkeit	Finanzierung
M 1: Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz	Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen), Bund, Kantone	Bund, Kantone, Stiftungen, Fonds
M 2: Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen	Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen), Institute in Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich mit der Radikalisierungsthematik befassen	Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bildungsinstitutionen und bei den Teilnehmenden, die an den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen
M 3: Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen	Ausbildungsangebot: Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen – im Rahmen der Hochschulautonomie)	Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bildungsinstitutionen und bei den Teilnehmenden, die an den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen; sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich an private Stiftungen zu wenden (u. a. mit Unterstützung der jeweiligen Bildungsinstitutionen), um Stipendien zu beantragen
M 4: Ausbildung Betreuungspersonal in den Bundeszentren und den kantonalen Zentren für Asylsuchende	Bund (EJPD, VBS) und Kantone (kantonal verantwortliche Behörde im Bereich Asyl mit Unterstützung der SODK und KKJPD für den Strafvollzugsbereich), Gemeinden, Städte	Ausbildung Bundeszentren: SEM, auf kantonaler Ebene: verantwortliche Behörden in diesem Bereich
M 5: Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen	Zuständige kommunale oder kantonale Behörde(n) und/oder Fachstellen für die Schulung	Kantone, Gemeinden, Städte, Vereine
M 6: Informationen zu Religionsfragen	Bund, Kantone, Städte	Bund, Kantone, Städte und Partnerorganisationen
M 7: Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung	KKJPD, SODK, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, KOKES	Zuständige Amtsstellen der Kantone, Gemeinden, Städte
M 8: Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug	KKJPD, Strafvollzugskonkordate, Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)	Kantonale Justiz- und Polizeidepartemente
M 9: Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb	Schulischer Kontext: EDK, auserschulischer Kontext: SODK	Schulischer Kontext: Kantone, auserschulischer Kontext: Kantone

Massnahme	Politische Verantwortlichkeit	Finanzierung
M 10: Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus	Politische Ebene der Kantone, Gemeinden, Städte	Kantone, Gemeinden, Städte oder Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Fachstellen
M 11: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen	Kantonale und kommunale Behörden	Kantone, Gemeinden, Städte
M 12: Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen	Anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen	Anerkannte Religionsgemeinschaften, religiös tätige Organisationen, gegebenenfalls Unterstützung der Kantone
M 13: Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei	KKJPD, KSSD	Zuständige kantonale oder städtische Polizeidirektion
M 14: Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements	KKJPD respektive Kantone, KSSD	Zuständige kantonale oder städtische Polizeidirektion
M 15: Regelung des Informationsaustauschs zwischen Behörden		
a) Gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen und Persönlichkeitsprofilen zwischen Bundesbehörden und kantonalen sowie kommunalen Behörden	a) Bund (EJPD)	a) und b) keine zusätzlichen Ressourcen notwendig
b) Innerkantonomer horizontaler und vertikaler Informationsaustausch (Wegleitung)	b) Kanton, Gemeinde, Stadt	a) und b) keine zusätzlichen Ressourcen notwendig
M 16: Bezeichnung einer nationalen Koordinationsstelle	Politisches Aufsichtsorgan (EJPD, EDK, SODK, KKJPD, Gemeindeverband, Städteverband)	Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz, Schweizerische Kriminalprävention (KKJPD), Impulsprogramm
M 17: Nationales Impulsprogramm	Politisches Aufsichtsorgan	Bund (befristete finanzielle Mittel für das Impulsprogramm)
M 18: Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierungen		
a) ausserschulisch	a) EDI, SODK	a) BSV, Kantone, Private (z. B. Stiftungen)
b) schulisch	b) EDK	b) Kantone

Massnahme	Politische Verantwortlichkeit	Finanzierung
c) gesamtgesellschaftlich	c) SEM, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, kantonale Behörden	c) Bund, Kantone, private Trägerschaften
M 19: Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte	SODK	Kantone
M 20: Verhinderung von Radikalisierung, insbesondere via Internet, mittels Gegenarrativen und alternativen Narrativen	Bund (Plattform Jugend und Medien des BSV), Kantone, Gemeinden, Städte	Pilotphase, finanziert durch BSV, anschliessend Kantone, Gemeinden, Städte, Nichtregierungsorganisationen und Private (Anbieter von Internetdiensten und Sozialen Medien)
M 21: Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration		
a) Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz	a) Bund, KKJPD, SODK, KOKES, Schweizerischer Städteverband	a) Bund, Kantone
b) Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche	b) Sektion für Kinder- und Jugendforensik der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (SGFP)	b) Kantone
M 22: Zuständige Behörde für die Behandlung radikalisierten Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug	SODK, SKOS, KKJPD	Kantone
M 23: Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen	SODK, SKOS, KOKES	SODK, KOKES
M 24: Aufbau eines nationalen Expertenpools für den Ausstieg und die Reintegration	Bund	Bund (Impulsprogramm)
M 25: Internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch	Zugang zu und Mitgliedschaft in internationalen Foren ist eigenständig sicherzustellen, Bund, Kantone, Gemeinden, Städte	Akteure sind für die nötigen finanziellen Ressourcen selber zuständig
M 26: Aussenpolitisches Engagement zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus	EDA	EDA

7. Anhang

7.1 Tabelle mit konkreten Beispielen zu den Massnahmen

Instrument	Anbieter	Anwender
Wissen und Expertise		
M 1: Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz		
Forschungsprojekt «Detect-Ability», das sich derzeit in Planung befindet (praxisorientiertes Projekt zur Weiterentwicklung bestehender wissenschaftlicher Methoden für eine verbesserte Erkennung von Personen mit terroristisch motivierten Bedrohungsabsichten).	http://www.brainability.ch/	Sicherheitsbehörden (z. B. fedpol, NDB) und/oder Migrationsbehörden
M 2: Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen		
Aus- und Weiterbildungen	BSV: Plattform Jugend und Medien (Netzwerk Medienkompetenz oder Fachforum Jugendmedienschutz) http://www.jugendundmedien.ch/home.html	
	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Soziale Arbeit) Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext u. a. https://weiterbildung.zhaw.ch/de/angewandte-linguistik/programm/religioese-begleitung-im-interkulturellen-kontext.html	
	Hochschule Luzern (Soziale Arbeit): Fachseminar https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/herausforderung-radikalisierter-islam-jugendarbeit/	
	Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Fribourg: Weiterbildungsangebote www.unifr.ch/szig/de/	

Instrument	Anbieter	Anwender
	Spezifisch für das Personal des Justizvollzugs: Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) https://www.prison.ch/de/saz/angebot	
	Schweizer Zentrum für Gewaltfragen (SIFG) https://www.sifg.ch/aktuell.html	
M 3: Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen		
Muslimische Seelsorge als Pilotprojekt	SEM	Testbetrieb Zürich
Doktoratsprogramm «Islam und Gesellschaft: Islamisch-theologische Studien»	SZIG www.unifr.ch/szig	
Islambezogene Weiterbildungsveranstaltungen		
Certificate of Advanced Studies Religious Care in Migration Contexts	Universität Bern http://www.theol.unibe.ch/weiterbildung/cas_religious_care_in_migration_contexts/index_ger.html	
M 4: Ausbildung Betreuungspersonal in den Bundeszentren und den kantonalen Zentren für Asylsuchende		
Ausbildung Asylbetreuungspersonal	SEM, NDB	Bundesasylzentren Empfohlen auch in den kantonalen Asylzentren
M 5: Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen		
Unschlagbar	Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich www.unschlagbar.ch	Sport- und Freizeitvereine
Projekt Zivilcourage-Manual	Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich	Schulen und Vereine der Stadt Zürich
Programm Jugend und Sport	Bundesamt für Sport (BASPO)	Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen, Kursteilnehmende von Jugend und Sport

Instrument	Anbieter	Anwender
Schulung von Schlüsselpersonen	<i>European Peer Training Organisation (EPTO)</i> ²¹ http://epto.org/	Kanton Genf

M 6: Informationen zu Religionsfragen

Koordinations- und Anlaufstelle: Koordination der verwaltungsinternen Zusammenarbeit im Bund und Ansprechstelle für kantonale Behörden sowie Glaubensgemeinschaften bei Fragen mit Religionsbezug

Bundesamt für Justiz
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/ueberuns/organisation/oeffr.html>

Centre intercantonal d'information sur les croyances
<http://www.cic-info.ch/>

Relinfo
<http://neu.relinfo.ch/>

Infosekta
<http://www.infosekta.ch/>

Leporello «Religionsvielfalt im Kanton Luzern»
www.unilu.ch/rel-LU

Inforel
<http://www.inforel.ch/>

Islamportal Österreich
<https://www.islamportal.at/de>

M 7: Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung

Ra-Prof	Schweizer Zentrum für Gewaltfragen (SIFG) https://www.sifg.ch/aktuell.html	Diverse Städte, Fachstellen, Polizeien
---------	--	--

M 8: Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)	Justizvollzug
--	---------------

²¹ Bei den kursiv geschriebenen Hinweisen handelt es sich um weiterführende internationale Informationen.

Instrument	Anbieter	Anwender
Konkordatliche und kantonale Fachkommissionen zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern		Justizvollzug Deutschschweiz
Unité d'évaluation criminologique		Westschweizer Kantone

M 9: Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb

A Teacher's Guide on the Prevention of Violent Extremism: «Preventing violent extremism through education. A guide for policy makers»	UNESCO http://unesdoc.unesco.org/images/0026/002602/260267ger.pdf http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002477/247764e.pdf	
Schulhandbuch «Integration fördern, Radikalisierung erkennen»	European Foundation for Democracy http://europeandemocracy.eu/wp-content/uploads/2017/04/Handreichung-fuer-Lehrkraefte.pdf	Aufbereitung von Unterrichtseinheiten zum Schulhandbuch durch die Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich für Schulen der Stadt Zürich
Themenheft Extremismus «Sichersund»	Kanton und Bildungsdirektion St. Gallen www.sichersund.ch	Kanton und Bildungsdirektion St. Gallen
Online-Instrument zur Prävention von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus	https://www.elearning.prevent.homeoffice.gov.uk/ http://www.ufuq.de/	

Zusammenarbeit und Koordination

Grundsatz

Plateforme de détection et de prévention de la radicalisation	Kanton Genf
Kerngruppenmodell https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/gesundheits_und_praevention/gewaltpraevention/projekte/kerngruppenmodell.html	Stadt Zürich
Task-Force Radikalisierung http://www.entwicklung.bs.ch/integration/task-force.html	Kanton Basel-Stadt
Modell Vilvoorde	Vilvoorde, Belgien

Instrument	Anbieter	Anwender
Modell Aarhus		Dänemark

M10: Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus

Fach- und Anlaufstellen für die Bevölkerung	Gardez le lien, Genève https://www.gardezlelien.ch/	
	Fachstelle Radikalisierung Stadt Bern http://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/radikalisierung	
	Anlaufstelle Kanton Basel-Stadt http://www.polizei.bs.ch/praevention/kinder-jugendliche/radikalisierung.html	
	Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention Winterthur https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste/praevention-und-suchthilfe/fachstelle-extremismus	
	Fachstelle Gewaltprävention Stadt Zürich https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/gesundheitspraevention/gewaltpraevention/fachstelle-gewaltpraevention/visiono.html	
	Schweizer Zentrum für Gewaltfragen (SIFG) https://www.sifg.ch/aktuell.html	Verschiedene Gemeinden haben eine Leistungsvereinbarung mit dem SIFG
	Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention http://www.fexx.ch/index.htm	
	Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention Stadt Biel https://www.biel-bienne.ch/de/pub/verwaltung/direktion_soziales_sicherheit/erwachsenen-und_kinderschutz/ansprechstelle_extremismus_und.cfm	

Instrument	Anbieter	Anwender
M 11: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen		
Delegierter für religiöse Angelegenheiten	Dienst für religiöse Angelegenheiten des Kantons Waadt	
Communauté pour l'intégration et la cohésion multiculturelle	Departement für Wirtschaft und Soziales des Kantons Neuenburg, Dienst für multikulturellen Zusammenhalt	
Loi sur la reconnaissance des autres communautés religieuses	Das Gesetz wurde von der Regierung des Kantons Neuenburg bereits verabschiedet, jedoch noch nicht vom Parlament des Kantons Neuenburg behandelt	
Ausländer/innen Beirat Winterthur	Stadtrat Winterthur https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/kulturelles-und-dienste/stadtentwicklung/fachstelle-integrationsfoerderung/AuslaenderInnen-Beirat	Gewählte Mitglieder des Beirats
Zürcher Institut für interreligiösen Dialog	https://www.zhref.ch/intern/kollekten-und-vergaben/kollektenempfehlungen/ziid-zuercher-institut-fuer-interreligioesen-dialog	
Forum der Religionen – Zusammenschluss religiöser Gemeinschaften und staatlicher Stellen im Kanton Zürich (Bindeglied zwischen den fünf grossen Weltreligionen – Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum, Islam)	Verein (Vertretungen Religionsgemeinschaften und Staat)	Interreligiöser Dialog und Austausch zwischen religiösen und politischen Institutionen
M 12: Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen		
Interreligiöser Dialog im Kanton Schaffhausen	Integrationsfachstelle Integres, Kanton Schaffhausen	
Runder Tisch der Religionen beider Basel	Fachstelle Diversität und Integration des Kantons Basel-Stadt	
	Schweizerischer Rat der Religionen http://www.ratderreligionen.ch/	

Instrument	Anbieter	Anwender
	Iras Cotis – Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft der in der Schweiz vertretenen Religionsgemeinschaften http://www.iras-cotis.ch/	
	<i>The European Council of Religious Leaders – Religions for Peace (ECRL)</i> http://ecrl.eu	
	<i>World Council Religions for Peace International</i> www.religionsforpeace.org	

M 13: Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei

Brückenbauer Stadt Zürich https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/praevention/fachstelle-brueckenbauer.html	Stadtpolizei
Brückenbauer Stadt Winterthur https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/brueckenbauer	Stadtpolizei
Brückenbauer der Kantonspolizei Bern https://www.police.be.ch/police/de/index/praevention/praevention/brueckenbauer.html	Kantonspolizei Bern
Community Policing Fribourg	Kantonspolizei Fribourg
Brückenbauer Kanton Zürich http://www.kapo.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/praevention/brueckenbauer.html	Kantonspolizei Zürich

M 14: Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements

Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) führt ab 2018 Kurse zum Aufbau des kantonalen Bedrohungsmanagements durch http://www.institut-police.ch/de/	Kantonspolizei Solothurn, Kantonspolizei Zürich https://www.kbm.zh.ch/
--	--

Instrument	Anbieter	Anwender
RADAR-ITE (Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus)	Amt für Justizvollzug Kanton Zürich und Bundeskriminalamt Deutschland (BKA) https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html	Polizeien in der Schweiz, Deutschland und Österreich

M 15: Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden

a) Gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen und Persönlichkeitsprofilen zwischen Bundesbehörden und kantonalen sowie kommunalen Behörden

Verordnung	fedpol	Behörden des Bundes, der Kantone, Gemeinden und Städte
------------	--------	--

b) Innerkantonomer horizontaler und vertikaler Informationsaustausch (Wegleitung)

<u>Wegleitung</u> : Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen	Gesundheitsdirektion Kanton Zürich	Kanton Zürich
Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Polizei und Sozialwesen	Kanton Genf	Kanton Genf
Informationsaustausch im Bedrohungsmanagement: Reglement über das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich	https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaeftedesstadtrates/stadtratsbeschluesse/2017/Aug/StZH_STRB_2017_0663.html	Stadtpolizei Zürich

M 16: Bezeichnung einer nationalen Koordinationsstelle

Informationen für die Bevölkerung	Internetseite ch.ch Bundeskanzlei	Öffentlichkeit
-----------------------------------	--	----------------

<https://info-radical.org/fr/>

M 17: Nationales Impulsprogramm

Nationales Impulsprogramm	Bund	Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und Private
---------------------------	------	--

Instrument	Anbieter	Anwender
Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen		
M 18: Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierungen		
a) ausserschulisch		
Unterstützung der bestehenden Kampagnen zur Kinder- und Jugendförderung (Kinder- & Jugendförderung wirkt) oder zur Stärkung der aktiven Bürgerschaft (wissen, verstehen, handeln, um Nein zu Hass zu sagen)	OKAY Zürich, Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) http://www.kinder-und-jugendfoerderung-wirkt.ch	Kantonale Beauftragte für Kinder- und Jugendförderung
Savoir, comprendre, agir pour dire non à la haine	FDMJC Alsace http://mjcidf.org/nonalahaineidf (Koordination durch die SODK)	
Aktivitäten und Projekte zur Förderung der Medienkompetenzen (z. B. Sensibilisierung für Fake News)	BSV (Plattform Jugend und Medien: http://www.jugendundmedien.ch/de/home.html), Kantone, Gemeinden, Städte, NGO, Private	Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte, Erziehende, Animator/innen, Jugendarbeiter/innen usw.
Programm Citoyenneté	Eidgenössische Migrationskommission https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/projekte/citoyen.html	
Beratungs- und Hilfsangebote für den Schutz von Kindern in den Kantonen	Kinderschutz Schweiz (Publikation einer Übersichtsliste): https://www.kinderschutz.ch/files/media/Dokumente/Fachauskuenfte.pdf	
b) schulisch		
Methode Jugend debattiert	Stiftung Dialog, Verein Jugend und Wirtschaft http://www.jugenddebattiert.ch/de	
c) gesamtgesellschaftlich		
Beratungsnetz für Rassismusopfer	Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und Verein humanrights.ch, zuständige Fachstellen http://www.network-racism.ch/home.html?changelang=1	

Instrument	Anbieter	Anwender
M 19: Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte		
Pilotprojekt Unbegleitete Minderjährige (UMA) Das Pilotprojekt beinhaltet den Einsatz von Sozialpädagogen zur Betreuung von jugendlichen Flüchtlingen mit ihren besonderen Bedürfnissen, ein wöchentliches Treffen mit Bezugspersonen und eine geführte Tagesstruktur mit Betreuungspersonen rund um die Uhr.	SEM	Asylzentrum für Minderjährige im Pilotprojekt. Die Kantone sollen prüfen, ob solche Projekte mit minderjährigen Asylsuchenden in den Kantonen ebenfalls zu realisieren sind.
Anwendung der Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom 19. Mai 2016 (http://www.sodk.ch/fachbereiche/kinder-und-jugend/): Erarbeitung und Verabschiedung kantonaler Gesetze zur Kinder- und Jugendpolitik, die die Leistungen des Staates für Kinder und Jugendliche, den Zugang dazu und deren Finanzierung klar regeln.	SODK	Kantone – für die Kinder- und Jugendpolitik zuständiges Departement
Jugendprojekt Lift	Nationale Geschäftsstelle Lift http://jugendprojekt-lift.ch/	
Casemanagement Berufsbildung	https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/projekte-und-initiativen/abgeschlossene-projekte-und-initiativen/cm-bb.html	Diverse Kantone
Alter Connexion, Mentoringprojekt für Jugendliche	Ville de Neuchâtel http://www.integration-infrastructures-culturelles-ne.ch/index.php?id=3846	
Brückenangebot SEMO	Diverse Kantone	Diverse Kantone

Instrument	Anbieter	Anwender
M 20: Verhinderung von Radikalisierung, insbesondere via Internet, mittels Gegennarrativen und alternativen Narrativen		
Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung von Pilotprojekten zu Gegennarrativen und alternativen Narrativen	BSV (Plattform Jugend und Medien)	Organisationen der Zivilgesellschaft, Kantone, Gemeinden, Städte
Ausstieg und Reintegration		
M 21: Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration		
a) Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz		
<i>RAN Handbuch «Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien»</i>	<i>Radicalisation Awareness Network</i> https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/ran_br_a4_m10_de.pdf	
b) Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche		
Radip	Zentrum für Kinder- und Jugendforensik, Kanton Zürich	
M 22: Zuständige Behörde für die Behandlung radikalisierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug		
—	—	—
M 23: Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen		
Erarbeitung eines Leitfadens	SODK in Zusammenarbeit mit der KOKES	Kantonale Kinderschutz- und Sozialstellen Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden
M 24: Aufbau eines nationalen Expertenpools für den Ausstieg und die Reintegration		
—	—	—

Instrument	Anbieter	Anwender
Internationale Zusammenarbeit		
M 25: Internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch		
Engagement der Schweiz auf multi-lateraler Ebene und Förderung ihrer Politik der Einhaltung der Menschenrechte und des Rechtsstaates bei der Bekämpfung von Terrorismus und der Verhinderung von gewalttätigem Extremismus	<i>Vereinte Nationen</i> <i>Global Counterterrorism Forum (GCTF):</i> In diesem Forum werden nationale und internationale Bedürfnisse bei der Terrorismusbekämpfung und der Verhinderung von gewalttätigem Extremismus identifiziert, zweckmässige Lösungen ausgearbeitet (z. B. durch das Zusammentragen guter Praktiken) sowie Kapazitäten interessierter Staaten in diesem Bereich gestärkt.	Bund: Die Schweiz ist Mitglied. Bund: Die Schweiz ist Mitglied.
Direkter Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen lokalen Behörden aus verschiedenen Ländern und Städten	<i>Strong Cities Network (SCN)</i> http://strongcitiesnetwork.org/	Stadt Bern
	<i>European Foundation for Democracy</i> http://europeandemocracy.eu/	Stadt Zürich
	<i>Radicalization Awareness Network der EU (RAN)</i> https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation-awareness_network_en	Stadt Bern (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz), Stadt Winterthur (Prävention und Suchthilfe). Die Schweiz ist nicht formell Teil des RAN, aber Expertinnen und Experten aus der Schweiz können sich an den Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen beteiligen. Dazu müssen sie sich bei den Leiterinnen und Leitern derselben melden.
	<i>European Forum for Urban Security</i> https://efus.eu/en/	Schweizerische Kriminalprävention
M 26: Aussenpolitisches Engagement zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus		
Schwergewichtssetzung in der Verhinderung von gewalttätigem Extremismus im Einsatz für Frieden und Entwicklung in der Botschaft über die Internationale Zusammenarbeit 2017–2020 https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/strategie/rechtsgrundlagen-gesetzeverordnungenundbotschaften/botschaft_zur_internationalenzusammenarbeitderschweiz.html		EDA

Impressum

Herausgeber	Sicherheitsverbund Schweiz SVS
Premedia	Zentrum elektronische Medien ZEM (80.117.04 d)
Copyright	Sicherheitsverbund Schweiz SVS

